

Luzern, 15. September 2026

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 822**

Nummer: A 822
Protokoll-Nr.: 1084
Eröffnet: 22.06.2026 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Schärli Stephan und Mit. über das weitere Vorgehen bezüglich Schutzstatus «S» nach März 2027

Zu Frage 1: Wie viele Personen sind aktuell im Kanton Luzern vom Schutzstatus S (Ukraine) betroffen?

Gemäss Staatssekretariat für Migration (SEM) befinden sich mit Stand 31.07.2026 rund 3'500 Personen mit Schutzstatus S im Kanton Luzern. Davon sind rund 2'450 Personen auf Unterstützung durch die Sozialhilfe angewiesen und werden durch die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) betreut und unterstützt.

Zu Frage 2: Wie beurteilt der Regierungsrat die Rechtslage betreffend den Aufenthaltsstatus für die Personen aus der Ukraine nach dem 4. März 2027?

Der Bundesrat hat am 19. August 2026 analog EU beschlossen, den Schutzstatus S sowie die Unterstützungsmassnahmen für die Integration (Programm S) bis am 4. März 2028 zu verlängern. Eine Einschränkung gilt neu für Personen, die ihren militärischen Pflichten nicht nachkommen.

Gemäss Art. 74 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG; SR 142.31) erhalten Schutzbedürftige eine Aufenthaltsbewilligung, wenn der Bundesrat den vorübergehenden Schutz nach fünf Jahren noch nicht aufgehoben hat. Die Aufenthaltsbewilligung ist bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes befristet. Ab März 2027 werden sich die im Jahr 2022 eingereisten Schutzbedürftigen seit fünf Jahren in der Schweiz bzw. im Kanton Luzern aufhalten. Diese erhalten eine Aufenthaltsbewilligung B und gelten somit als «Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung». Diese Aufenthaltsbewilligung B bleibt an den Schutzstatus gekoppelt. Wenn der Bundesrat den Schutzstatus S aufhebt, erlischt auch diese Aufenthaltsbewilligung B und die betroffenen Schutzbedürftigen verlieren ihr Recht auf Aufenthalt in der Schweiz. Auch der Schutzstatus S mit Aufenthaltsbewilligung B bleibt somit rückkehrorientiert. Schutzbedürftige fallen gemäss § 53 Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes des Kantons Luzern (SHG; SRL Nr. 892) in die grundsätzliche Zuständigkeit des Kantons. Somit ist der Kanton Luzern auch für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung B sozialhilferechtlich zuständig. Ausnahmen bilden Personen, die etwa aufgrund eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls oder im Rahmen des Familiennachzugs eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung B gemäss dem Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG; SR 142.20) erhalten. Werden Härtefallgesuche durch den Kanton Luzern positiv beurteilt und durch das SEM im Rahmen des Zustimmungsverfahrens bewilligt, geht die sozialhilferechtliche Zuständigkeit gemäss § 53 Abs. 7 SHG auf die Einwohnergemeinde über.

Zu Frage 3: Ist der Regierungsrat mit den Bundesbehörden betreffend die Folgen des neuen Aufenthaltsstatus nach dem 4. März 2027 in Kontakt?

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über das Entlastungspaket 2027 (EP27) für den Bundeshaushalt (BBl 2026 801) am 1. Januar 2027 erhalten die Kantone für Schutzbedürftige mit einer Aufenthaltsbewilligung keine Globalpauschalen mehr, da die Subventionsdauer für die Abgeltung der Sozialhilfekosten für alle Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich auf fünf Jahre festgelegt wird. Somit entfällt auch die Legitimation des Bundes, den Kantonen hinsichtlich des Standards der Sozialhilfe für Schutzbedürftige mit einer Aufenthaltsbewilligung Vorgaben zu machen. Aufgrund der entsprechenden Forderung der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und der Zentralschweizer Sozialdirektorinnen- und -direktorenkonferenz (ZSODK) sieht der Bundesrat deshalb vor, dass die Kantone in Zukunft unter Beachtung des internationalen Rechts selber bestimmen können, wie hoch die Sozialhilfe für Schutzbedürftige mit einer Aufenthaltsbewilligung ausgestaltet sein soll. Die Gleichstellung in der Sozialhilfe von Schutzbedürftigen mit einer Aufenthaltsbewilligung gegenüber der einheimischen Bevölkerung, wie sie aktuell in Artikel 3 Absatz 1 der Asylverordnung 2 (AsylV 2; SR 142.312) festgelegt ist, soll deshalb aufgehoben werden. Die Kantone können sich aktuell in einer [Vernehmlassung](#) dazu äussern. Sie dauert bis zum 15. Oktober 2026.

Zu Frage 4: Welche finanziellen Folgen sind mit dem Wechsel zum Aufenthaltsstatus B nach dem 4. März 2027 für den Kanton Luzern und für die Gemeinden zu erwarten (Sozialhilfe, Prämienverbilligung usw.)?

Sobald die Änderung der Asylverordnung 2 durch den Bundesrat definitiv erfolgt ist, wird unser Rat über allfällige Änderungen an kantonalen Rechtsgrundlagen beraten. Je nach Höhe des Ansatzes variieren die Mehrkosten für den sozialhilferechtlich zuständigen Kanton Luzern bzw. für die DAF. Folgende Übersicht zeigt die drei bestehenden und damit möglichen Kategorien der Ansätze für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung und die je nach Zuordnung zu erwartenden Mehrkosten im Jahr 2027 auf:

Grundbedarf pro Monat	Mehrkosten DAF 2027
Ansatz Asylsuchende (wie bis anhin für Personen mit Status S): CHF 466.-	CHF 0.-
Ansatz vorläufig aufgenommene Personen: CHF 684.-	CHF 963'000.-
Ansatz anerkannte Flüchtlinge (mit der einheimischen Bevölkerung gleichgestellt): CHF 1'066.-	CHF 2'650'000.-

Im [Aufgaben- und Finanzplan \(AFP\) 2027-2030](#) ist der bisherige Ansatz für Personen mit Status S, gleichgestellt mit den Asylsuchenden, budgetiert.

Infolge des Entlastungspakets 27 (EP27) sind ab dem Jahr 2027 die Krankenkassenprämien der Personen mit Status S, die sich länger als fünf Jahre in der Schweiz aufhalten, nicht mehr durch die Bundespauschalen gedeckt. Ein grosser Teil dieser Kosten wird deshalb künftig über die individuelle Prämienverbilligung (IPV) zu finanzieren sein. Die Kostenfolgen für Kanton und Gemeinden im Jahr 2027 sind mit dem im AFP 2027-2030 eingestellten Budget zu decken. Auf Basis der Erfahrungen des ersten Jahres und der damit erhöhten Schätzgenauigkeit werden die Planzahlen im AFP 2028-2031 aktualisiert.

Aufgrund des zu erwartenden Anstiegs an Härtefallgesuchen rechnet das Amt für Migration (Amigra) ausserdem mit Mehrkosten in Höhe einer Vollzeitstelle bzw. ca. CHF 100'000.- für das Jahr 2027. Diese Aufwendungen sind im AFP 2027-2030 ebenfalls berücksichtigt. Ob eine Vollzeitstelle tatsächlich ausreicht, um die für die vom SEM prognostizierten Härtefälle zu bearbeiten, wird sich erst noch zeigen.

Zu Frage 5: Wer ist für diese Personen nach dem 4. März 2027 zuständig (Integration, Betreuung, Arbeitslosigkeit usw.)?

Der Kanton Luzern bleibt für Personen mit Schutzstatus S auch zuständig, wenn diese eine Aufenthaltsbewilligung B erhalten. In diese Zuständigkeit fällt nebst der Unterbringung, Betreuung und Sozialhilfe auch die Integrationsförderung. Arbeitsmarktfähige Personen mit Schutzstatus S werden bei den regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) angemeldet und durch diese bei der Stellensuche unterstützt. Sofern sie ihrer Mitwirkungspflicht bei der Stellensuche nicht nachkommen, wird dies im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe sanktioniert. Die gesetzlichen Bestimmungen der Arbeitslosenversicherung regeln einen allfälligen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Zu Frage 6: Ist der Regierungsrat mit den Gemeinden in dieser Thematik in Kontakt?

Die DAF hat am 19. Juni 2026 die Sozialvorstehenden aller Luzerner Gemeinden in einem Newsletter über die Aufenthaltsbewilligung B für Schutzbedürftige informiert.